



Hinweise für ordnungsgemäße Rechnungen (§ 14 UStG)

Für den Vorsteuerabzug ist Voraussetzung, dass die Eingangsrechnungen folgende Angaben enthalten:

Bei Rechnungen bis zu 250,- €* müssen mindestens folgende Angaben enthalten sein:

- Name und Anschrift des leistenden Unternehmers
- Menge und handelsübliche Bezeichnung des Liefergegenstandes oder Art und Umfang der sonstigen Leistung
- Entgelt und Steuerbetrag für die Lieferung/sonstige Leistung in einer Summe
- anzuwendender Steuersatz
- Ausstellungsdatum der Rechnung (Rechnungsdatum)
- liegt eine Steuerbefreiung vor, ist in der Rechnung darauf hinzuweisen

Bei höheren Beträgen müssen gem. § 14 Abs. 1 UStG zusätzlich angegeben werden:

- Name und Anschrift des Unternehmers und des Leistungsempfängers
- Steuernummer oder Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des leistenden Unternehmers
- Menge und handelsübliche Bezeichnung des Liefergegenstandes oder Art und Umfang der sonstigen Leistung
- Zeitpunkt der Lieferung oder der sonstigen Leistung
- Entgelt für die Lieferung oder sonstige Leistung
- Der auf das Entgelt entfallende Steuerbetrag, der gesondert auszuweisen ist oder ein Hinweis auf eine evtl. Steuerbefreiung
- Im Fall des § 14 a UStG die jeweils dort bezeichneten Angaben
- Ausstellungsdatum der Rechnung (Rechnungsdatum)
- Fortlaufende Nummer mit einer oder mehreren Zahlenreihen, die zur Identifizierung der Rechnung vom Rechnungsaussteller einmalig vergeben wird (Rechnungsnummer)
- Anzuwendender Steuersatz
- Zeitpunkt, zu dem das Entgelt vereinnahmt wurde, falls die Zahlung vor Leistungserbringung erfolgte

Für Bewirtungs- und Reisekostenbelege gelten Sonderregeln, über die die Steuerkanzlei gerne Auskunft gibt. Bitte beachten Sie hierzu auch das Ihnen bereits übersandte Merkblatt.

PRINZIP: KEINE BUCHUNG OHNE BELEGE!

*Zum 01.01.2017 wurde die Grenze von 150,- € auf 250,- € erhöht!